

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission:

57. Tagung 2005

- Fortschritt bei den Kodifizierungsarbeiten zur Haftung internationaler Organisationen und zu Vorbehalten bei Verträgen
- Stillstand bei den Themen Gemeinsame natürliche Ressourcen und einseitige Akte von Staaten

Nina Hüfken

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Beate Rudolf, Konzentrierte Arbeit, VN, 2/2005, S. 64f., fort.)

Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC) hat auf der 57. Tagung (2.5.–3.6. und 11.7.–5.8. 2005) in Genf ihre begonnenen Kodifizierungstätigkeiten fortgeführt und die Grundlagen für eine erfolgreiche Bearbeitung zweier neuer Themen gelegt. Keine Einigung ist dagegen bei den bereits in den Vorjahren kontrovers diskutierten Materien in Sicht.

Dazu gehört das Thema der **Gemeinsamen natürlichen Ressourcen**. Die Kommission hatte bereits auf der 55. Tagung beschlossen, sich zunächst auf den Bereich der grenzüberschreitenden Grundwasservorkommen zu beschränken, konnte aber auch zwei Jahre später keine Einigung über strittige Punkte, wie der Relevanz zugänglicher Staatenpraxis und die Vorbildwirkung des UN-Übereinkommens über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flussgebiete aus dem Jahr 1997, erzielen. Eine Arbeitsgruppe überarbeitete acht der im dritten Bericht des Berichterstatters Chusei Yamada vorgelegten 25 Artikelentwürfe und empfahl ihre Wiedereinsetzung im Jahr 2006.

Dagegen schritt die Kodifizierungstätigkeit zur **Verantwortlichkeit internationaler Organisationen** mit der Annahme von neun Artikelentwürfen weiter voran. Diese behandeln das Vorliegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung und die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen für Handlungen eines Staates oder einer anderen internationalen Organisation und orientieren sich wie die im Vorjahr verabschiedeten Entwürfe an den Regeln über Staatenverant-

wortlichkeit. Lediglich Artikel 15 sieht zusätzlich die Haftung einer internationalen Organisation für den Fall vor, dass sie ihre eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehen würde, indem sie ihre Mitglieder zu Handlungen veranlasst, die bei eigener Vornahme völkerrechtswidrig wären. Der nächste Bericht des Berichterstatters Giorgio Gaja wird Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen, und die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Akte internationaler Organisationen behandeln.

Durch die Annahme zweier weiterer Richtlinien in erster Lesung konnten die 34 Sachverständigen den Praxisleitfaden zum Thema **Vorbehalte bei Verträgen** ebenfalls fortführen. Diese definieren Einsprüche gegen einen Vorbehalt, gegen das verspätete Anbringen oder die Ausweitung des Geltungsbereichs eines Vorbehalts und schließen so eine Lücke in den beiden Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge. Das Gremium leitete außerdem weitere Teile des Praxisleitfadens aus dem zehnten Bericht des Berichterstatters Alain Pellet an den Redaktionsausschuss weiter, die die Gültigkeit von Vorbehalten und die Definition von Ziel und Zweck eines Vertrags betreffen.

Da die Frist für Stellungnahmen der Regierungen zu den auf der 56. Tagung zum Thema **Diplomatischer Schutz** angenommenen Artikelentwürfen noch bis zum 1. Januar 2006 lief, beschränkte sich die ILC auf die Diskussion des sechsten Berichts des Berichterstatters John R. Dugard zu der ›Clean-hands‹-Doktrin. Derzufolge schließt ein eigener Verstoß gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung die Berufung auf ein korrespondierendes Recht aus. Die Schlussfolgerung des Berichterstatters, die Doktrin nicht in den Vertragsentwurf einzubeziehen, fand allgemeine Zustimmung. Aufgrund der zurückhaltenden Staatenpraxis im Hinblick auf eine Geltendmachung des Grundsatzes bei einem Vorgehen im Wege des diplomatischen Schutzes lehnten die Experten auch eine Einbindung als progressive Weiterentwicklung des Völkerrechts ab.

Die Kommission beschäftigte sich weiterhin mit dem Thema **Auswirkungen kriegerischer Konflikte auf Verträge**. Als Diskussionsgrundlage diente der von Berichterstatter Ian Brownlie erstellte erste Bericht. Darin enthalten war ein Überblick über die Materie und ein aus 14 Ar-

tikeln bestehender Vertragsentwurf. Das Hauptaugenmerk des Entwurfs lag auf einer Stärkung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Staaten. Die Experten beschlossen, als nächsten Schritt die Regierungen der UN-Mitgliedstaaten um Stellungnahmen zu ihrer jeweiligen Staatenpraxis zu bitten.

Ebenfalls neu auf der Agenda der ILC ist das Thema **Ausweisung von Ausländern**. Berichterstatter Maurice Kamto legte hierzu einen ersten Bericht vor. Die Diskussion offenbarte, dass hinsichtlich des Zuschnitts der zu untersuchenden Materie noch Klärungsbedarf besteht. Insbesondere die Frage, ob auch illegale Immigranten erfasst werden und Massenausweisungen in Konfliktsituationen in den Untersuchungsgegenstand integriert werden sollen, konnte nicht geklärt werden. Die Herangehensweise des Berichterstatters fand die Zustimmung der Kommission. Demnach ist eine gewohnheitsrechtliche Befugnis der Staaten zur Ausweisung von Ausländern Ausdruck der Souveränität, während die Begründungsmuster und die Art und Weise der Ausübung sich an völkerrechtlichen Grundsätzen, insbesondere solchen der grundlegenden Menschenrechte, messen lassen müssen.

Die Kommission diskutierte ferner den achten Bericht von Berichterstatter Victor Rodriguez Cedeño zum Thema **einseitige Akte von Staaten**, der eine Analyse von elf Fällen unterschiedlichster Staatenpraxis enthielt. Die wieder eingesetzte Arbeitsgruppe konzentrierte sich auf die Erarbeitung vorläufiger Schlussfolgerungen. Ihre Ergebnisse sollen auf der nächsten Tagung diskutiert werden.

Zu den Auswirkungen der **Fragmentierung des Völkerrechts** hörten die Experten einen Bericht des Vorsitzenden der eingesetzten Studiengruppe Martti Koskeniemi über den Stand der Diskussion. Die Gruppe strebt an, auf der 58. Tagung eine konsolidierte Studie sowie Folgerungen, Richtlinien oder Grundsätze vorzulegen.

Als ein weiteres Thema nahm die ILC die Verpflichtung auf, Strafverfolgung zu betreiben oder auszuliefern (aut dedere aut iudicare), und setzte hierfür Zdzislaw Galicki als Berichterstatter ein.

International Law Commission, Report on the Work of its Fifty-seventh Session, Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10); <http://untreaty.un.org/ilc/reports/2005/2005report.htm>